

Bürgerstiftung Brackenheim

Satzung

Präambel

Die „Bürgerstiftung Brackenheim“ ist eine gemeinnützige Einrichtung, geschaffen von und für die Bürger der Stadt Brackenheim. Sie ist Ausdruck des Engagements der Bürger für das Gemeinwohl und der Verbundenheit mit ihrer Stadt. Sie trägt zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements bei. Die Stadt Brackenheim beteiligt sich am Grundstock der Stiftung und hofft so, weitere Bürger „zum Stiften anzustiften“.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Brackenheim“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Brackenheim.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Projekten und Maßnahmen auf den Gebieten
 - Kunst und Kultur, Denkmalpflege
 - Bildung, Erziehung, Ausbildung
 - Sport
 - Umweltschutz
 - Jugend- und Altenhilfe
 - Völkerverständigung
 - Naturschutz, Landschaftsschutz im Sinne der Naturschutzgesetze
 - Mildtätige Zwecke

Die Stiftungszwecke sollen erreicht werden durch

- a) die Förderung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen auf den vorstehend genannten Gebieten;
- b) die Unterstützung von Institutionen und Einrichtungen gemäß § 58 Nr. 2 AO, die die vorstehend genannten Zwecke fördern und verfolgen;
- c) die Vergabe von Preisen, Beihilfen, Zuschüssen oder ähnlichen Zuwendungen auf den jeweiligen vorstehend genannten Gebieten;
- d) die Förderung der Kooperation auf den vorstehend genannten Gebieten zwischen den Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Sie ist eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 (1) der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt mindestens 100.000 €.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann über Zustiftungen der Stifter und Dritter erhöht werden.
- (4) Empfänger von Stiftungsmitteln sind verpflichtet, über die Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 4 Erfüllung der Stiftungsaufgaben

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - den Erträgen des Grundstockvermögens
 - Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Grundvermögen sind
 - sonstigen Einnahmen.

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Hierbei orientiert sich die Verwendung der Zuwendung an dem vom Zuwendenden genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder der Rücklage zuzuführen.

- (2) Stiftungsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel aus den Zinserträgen ganz oder teilweise im Rahmen der Gemeinnützigkeitsvorschriften des Steuerrechts einer Rücklage zuführen.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Vorstand

- die Stifterversammlung
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen steht für Ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung nach der jeweils gültigen Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit der Stadt Brackenheim zu.

§ 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- a) der/die Bürgermeister/in der Stadt Brackenheim als Vorsitzende/r,
 - b) jeweils ein/e Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, wobei nach Möglichkeit alle Fraktionen berücksichtigt werden sollen.

- (2) Die gemeinderätlichen Mitglieder des Stiftungsvorstands werden vom Gemeinderat im Turnus der Kommunalwahlen benannt. Bei der Erstbesetzung des Vorstands dauert die Amtsperiode bis zu den nächsten Kommunalwahlen.

Die Abberufung und die Benennung eines neuen Mitglieds durch die Fraktion ist jederzeit möglich.

- (3) Die unter b) aufgeführten Mitglieder des Vorstands können beliebig oft wiedergewählt werden. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.
- (4) Aus der Mitte des Vorstands wird ein stellvertretender Vorsitzender gewählt. Er vertritt den Vorsitzenden für den Fall, dass dieser verhindert ist.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens
 - Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung
- (2) Für die Erfüllung der laufenden Geschäfte bedient sich der Vorstand der Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Brackenheim.

- (3) Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Stifternversammlung

- (1) Der Stifternversammlung gehören alle Stifterinnen und Stifter an, die mindestens 1.000 € gestiftet haben. Ferner gehören ihr die Zustifter an, die durch Beschluss des Vorstands in die Stifternversammlung berufen werden. Die Stifternversammlung berät den Vorstand in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Stifternversammlung endet durch Tod, Rücktritt des Mitglieds oder durch Mitgliedschaft im Vorstand. Der Vorstand kann Mitglieder der Stifternversammlung, die fortgesetzt unerreichbar sind oder grob gegen Geist und Buchstabe dieser Satzung verstoßen, abberufen.
- (3) Die Stifternversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Der Vorstandsvorsitzende unterrichtet die Stifternversammlung in angemessener Weise über die Arbeit der Stiftung im vergangenen Jahr.

§ 9 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Zweckänderung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Gemeinderat der Bürgerstiftung einen neuen Zweck geben, der ebenfalls gemeinnützig sein muss oder die Auflösung der Bürgerstiftung beschließen.
- (2) Über eine Änderung der Stiftungssatzung entscheidet der Gemeinderat.

§ 10 Pflichten gegenüber dem Finanzamt

Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit außerdem der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 11 Vermögensanfall

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an die Stadt Brackenheim.
- (2) Die Stadt Brackenheim hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 31. Januar 2003 in Kraft.

Brackenheim, den 31. Januar 2003

Rolf Kieser
Bürgermeister